

Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 27. Februar 2026

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. ____)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt**

Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 27. Februar 2026

Gemäß § 3 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 284), in Verbindung mit § 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 23. Oktober 2024 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2024, S. 1773). Das Präsidium der Universität Erfurt hat die Allgemeine Gebührenordnung (Allg GebO UE), nach Stellungnahme des Senats am 18. Februar 2026 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat diese Ordnung mit Erlass vom 9. März 2026, Az. 1020-R4.2-5515/3-1-443694/2026 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 <weggefallen>
- § 3 Säumnisgebühren
- § 4 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Gebühren und Entgelte für Weiterbildende Studien
- § 7 Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium zu einem Bachelor-Nebenfach
- § 8 Studiengebühren für eine MEd-Fachdidaktikeinheit
- § 9 <weggefallen>
- § 10 Prüfungsgebühren
- § 11 Gebühren für Gasthörende
- § 12 Frühstudierende
- § 13 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 14 Verwaltungsgebühren
- § 15 Einfahrtberechtigungsgebühr
- § 16 Fälligkeiten
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Erfurt erhebt nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem ThürHGEG Gebühren, Auslagen und Entgelte, insbesondere:

1. Säumnisgebühren,
2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
3. Gebühren und Entgelte für Weiterbildende Studien,
4. Prüfungsgebühren,
5. Gasthörendengebühren,
6. Gebühren für ein Seniorenstudium,
7. Verwaltungsgebühren sowie
8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen.

(2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen der Universität Erfurt finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (der Exkursion) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit das ThürHGEG oder diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

(3) Gebühren, die für die Benutzung von Universitätseinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.

(4) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2

<weggefallen>

§ 3

Säumnisgebühren

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 4

Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Studierende haben auf Grund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 4 Abs. 1 bis 6 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Abs. 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 S. 2 oder S. 3 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach S. 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt zu stellen.

(3) Die Universität Erfurt gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Abs. 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Abs. 2.

§ 5

Auskunftspflicht

Sich um ein Studium Bewerbende sowie Studierende sind verpflichtet abzugeben: a) Erklärungen über die von ihnen abgeleiteten Hochschulsesemester und Studienhalbjahre sowie b) Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4. Auf Verlangen der Universität sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Sich Bewerbende sowie Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Universität Erfurt gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.

§ 6

Gebühren und Entgelte für Weiterbildende Studien

(1) Weiterbildende Studien sind semesterweise gemäß § 6 ThürHGEG gebühren- und entgeltspflichtig. Teilnehmende an Weiterbildenden Studien haben Weiterbildungsgebühren (Studiengebühren), nach dieser Gebührenordnung bzw. Maßgabe der Gebührenordnung, für das Studienangebot zu entrichten.

(2) Die jeweilige Studiengebühr ist zum Ende der im Zugangsbescheid gesetzten Immatrikulations- bzw. Einschreibefrist oder zum Ende der jeweiligen Rückmeldefrist fällig. Wenn angebotene Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht besucht werden, begründet dies keinen Erstattungsanspruch.

(3) Kommt es nicht zur Immatrikulation bzw. Einschreibung oder zur Rückmeldung, wird eine bereits entrichtete Studiengebühr für das anstehende Semester auf Antrag erstattet. Beim Widerruf der Immatrikulation bzw. Einschreibung oder dem Widerruf der Rückmeldung wird eine entrichtete Studiengebühr abzüglich eines 10%igen Verwaltungskostenanteils auf Antrag erstattet, wenn der entsprechende Antrag vor Semesterbeginn (01.10. bzw. 01.04.) im Dezernat 1: Studium und Lehre eingegangen ist. Bei Beurlaubung bzw. Exmatrikulation bzw. Abmeldung im laufenden Semester wird eine für dieses Semester entrichtete Studiengebühr nicht erstattet.

(4) Die Zahlung der Studiengebühr befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität Erfurt, ihren Einrichtungen, dem Studierendenwerk Thüringen sowie der Studierendenschaft der Universität Erfurt.

§ 7

Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium zu einem Bachelor-Nebenfach

(1) Das Weiterbildende Studium zu einem Bachelor-Nebenfach mit Zertifikatsabschluss im Umfang von 60 LP/ECTS, welches über sechs Semester als Präsenzstudium angeboten wird, ist gebührenpflichtig. Die

Weiterbildungsgebühr (Studiengebühr) wird für das jeweilige Fachstudium erhoben und ist in sechs Teilraten erstmalig zum Ende der im Zugangsbescheid gesetzten Immatrikulationsfrist bzw. zum Ende der jeweiligen Rückmeldefrist gemäß Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) fällig.

(2) Das Weiterbildende Studium zu einem Bachelor-Nebenfach mit Zertifikatsabschluss im Umfang von 60 LP/ECTS, welches über vier Semester als Fernstudium angeboten wird, ist gebührenpflichtig. Die Weiterbildungsgebühr (Studiengebühr) wird für das jeweilige Fachstudium erhoben und ist in vier Teilraten erstmalig zum Ende der im Zugangsbescheid gesetzten Immatrikulationsfrist bzw. zum Ende der jeweiligen Rückmeldefrist gemäß Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) fällig.

(3) Wird ein Studium nach Abs. 1 oder 2 vorfristig, d.h. schon vor dem vierten bzw. sechsten Semester abgeschlossen, sind vor Ausgabe des Zertifikates die ausstehenden Gebühren auf die vier bzw. sechs Semester zu entrichten.

§ 8

Studiengebühren für eine MEd-Fachdidaktikeinheit

Das Weiterbildende Studium einer MEd-Fachdidaktikeinheit, welche jeweils im Umfang von 18 LP/ECTS zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Unterrichtsfach angeboten wird, ist gebührenpflichtig. Sie ist je Schultyp und Fach in den vier Master of Education-Prüfungsordnungen der Universität Erfurt beschrieben. Abhängig vom Fach werden zu einer Fachdidaktikeinheit zwei oder drei Module, immer über zwei Semester, als Präsenzstudium angeboten. Die Weiterbildungsgebühr (Studiengebühr) wird für die jeweilige MEd-Fachdidaktikeinheit erhoben und ist in zwei Teilraten erstmalig zum Ende der im Zugangsbescheid gesetzten Einschreibefrist und zum Ende der folgenden Rückmeldefrist gemäß Nr. 6a des Gebührenverzeichnisses (Anlage) fällig.

§ 9

<weggefallen>

§ 10

Prüfungsgebühren

(1) Für die akademischen Prüfungsverfahren

1. Promotion,
2. Habilitation,
3. Umhabilitierung

werden Gebühren gemäß Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Wird der Antrag auf Eröffnung eines akademischen Prüfungsverfahrens nach S. 1 zurückgenommen, solange dies nach der entsprechenden Satzung zulässig ist, können 25 % der Gebühr zurückerstattet werden.

(2) Für Sprachprüfungen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER) werden Gebühren für

1. Sprachstufenprüfung A2 GER;
2. Sprachstufenprüfung B1 GER;
3. Sprachstufenprüfung B2 GER und
4. Sprachstufenprüfung C1 GER

gemäß Nr. 9.1 bis 9.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Diese Gebühren entfallen für eingeschriebene Studierende und für Zweithörende an der Universität Erfurt.

(3) Für die DSH wird eine Prüfungsgebühr gemäß Nr. 9.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 11

Gebühren für Gasthörende

(1) Gasthörende entrichten für die Berechtigung zur Teilnahme an Vorlesungen der Universität Erfurt Gebühren gemäß Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Mit dem Ausweis für Gasthörende können darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen besucht werden, wenn die*der Lehrende zustimmt. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises für Gasthörende. Gasthörende, die Sozialgeld, Bürgergeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel des Zweites Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gasthörergebühr erlassen.

(2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat die*der Gasthörende zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

§ 12 Frühstudierende

Für Frühstudierende (§ 78 ThürHG) bestehen die Gebührenpflichten nach den §§ 3, 10 und 11 nicht.

§ 13 Gebühren für ein Seniorenstudium

(1) Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und die nicht der Gebührenpflicht nach § 4 (Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung) unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Universität Erfurt Gebühren für ein Seniorenstudium gemäß Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Ihnen wird auf Antrag die Gebühr für das Seniorenstudium erlassen, wenn sie Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(2) Die Gebühren für das Seniorenstudium werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids sowie mit jeder folgenden Rückmeldung an der Universität Erfurt, nicht jedoch bei der Rückmeldung für ein Urlaubssemester, fällig, ohne dass es eines weiteren Beitragsbescheids bedarf.

§ 14 Verwaltungsgebühren

(1) Gebühren für

1. die qualifiziert digital signierte und gesiegelte Neuausstellung von ursprünglich qualifiziert digital signierten oder gesiegelten Dokumenten der Universität Erfurt ohne Nachweis, dass die Signatur oder das Siegel ungültig ist (Die Neuausstellung nach Ungültig werden der Signatur oder des Siegels ist gebührenfrei. Deren Ungültigkeit ist durch Einreichung des Dokuments mit ungültiger digitaler Signatur oder ungültigem digitalem Siegel nachzuweisen.),
2. die amtliche Beglaubigung von Abschlusszeugnissen der Universität Erfurt (inkl. der Anlagen), einschließlich qualifiziert digital signierter oder qualifiziert digital gesiegelter Zeugnisse der Universität Erfurt,
3. die amtliche Beglaubigung von Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades (Graduierungsurkunde) der Universität Erfurt, einschließlich qualifiziert digital signierter oder digital gesiegelter Urkunden der Universität Erfurt,
4. die amtliche Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die von der Universität Erfurt ausgestellt wurden, einschließlich qualifiziert digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Dokumente der Universität Erfurt,
5. die amtliche Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die **nicht** von der Universität Erfurt ausgestellt wurden, einschließlich qualifiziert digital signierter oder digital gesiegelter Dokumente,
6. das Ausstellen einer Zweitschrift eines Gasthörendenausweises,
7. den Ausdruck des Berichtes über Noten und Leistungspunkte an der Universität Erfurt einschließlich Studienverlauf (Notenbericht/Transcript) mit Ausstellungsvermerk bzw. dessen elektronische Ausstellung mit qualifiziert digitalem Behördensiegel der Universität Erfurt,
8. die Wiedereinschreibung nach einer Exmatrikulation,
9. die Erstaussgabe einer multifunktionalen Chipkarte (personalisierte thoska) mit Ausnahme des Dienstausweises und
10. die Zweitaussgabe einer multifunktionalen Chipkarte (personalisierte thoska) mit Ausnahme des Dienstausweises

werden gemäß Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(2) Der Beglaubigungsvermerk, einschließlich qualifiziert digital signierter oder gesiegelter Dokumente, gemäß Nr. 2 bis 5 lautet:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Ablichtung/der Ausdruck mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt:

Bezeichnung des Schriftstückes

Die Urschrift/Ausfertigung ist mit einer elektronischen Signatur ausgestellt, die zum Zeitpunkt der amtlichen Beglaubigung gültig war. Die Urschrift/Ausfertigung wurde nach dem Unterschreiben nicht mehr geändert.

Name des elektronisch^{*} Signierenden

Die Urschrift/Ausfertigung verfügt über ein Prägesiegel/elektronisches Siegel des Ausstellers.*

Datum, Unterschrift und Siegel der beglaubigenden Stelle

*) ggf. streichen

§ 15

Einfahrtsberechtigungsgebühr

(1) Gemäß § 5 Abs. 4 der Hausordnung der Universität Erfurt vom 31.03.2026, VerkBl UE RegNr.: 3.1.7, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Befahren des Campus für Privatkraftfahrzeuge nur mit einer Berechtigung (Einfahrtberechtigung) zulässig. Diese ist gebührenpflichtig, sofern der Campus nicht nur kurzfristig (30 Min.) zum Be- oder Entladen befahren wird. Die Berechtigungsgebühr pro Fahrzeug im Semester wird gemäß Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(2) Schwerbehinderte mit einem gültigen Ausweis G, aG oder Bl werden auf Antrag von der Entrichtung dieser Gebühr befreit.

§ 16

Fälligkeiten

(1) Eine Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Die Gebühren nach §§ 10, 11, 13 und 15 werden mit der Antragstellung fällig.

(3) Die anderen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheid fällig.

§ 17

Übergangsvorschriften

Für Studierende, die ein Weiterbildendes Studium im Umfang von 60 LP/ECTS bereits vor dem 01.10.2023 aufgenommen haben, bleibt die ursprüngliche Gesamtgebühr gemäß § 6 der Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss in einer Bachelor-Nebensstudienrichtung der Universität Erfurt (Z-ZV-Ne-2019) vom 13. Dezember 2018, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.13.7-1, unverändert bestehen.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 12. Juni 2025 (VerkBl. UE RegNr. 2.7.1.2-11) außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1	Säumnisgebühren		
1.1	verspätete Rückmeldung	je Semester	20,00
2	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	pro Semester	
2.1	Vollzeitstudium (30 LP/ECTS)		500,00
2.2	Teilzeitstudium (15-21 LP/ECTS)		250,00
5	Weiterbildungsstudiengebühren für ein Bachelor-Nebenfachstudium mit Zertifikatsabschluss im Präsenzstudium		Gesamtgebühr für 60 LP/ECTS (Rate)
5.1	Anglistik/Amerikanistik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.152,00 (192,00)
5.2	Erziehungswissenschaft	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.212,00 (202,00)
5.3	Evangelische Religion	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	864,00 (144,00)
5.4	Germanistik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.140,00 (190,00)
5.5	Geschichtswissenschaft	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.122,00 (187,00)
5.6	Katholische Religion	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	864,00 (144,00)
5.7	Kunst	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.932,00 (322,00)
5.8	Mathematik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.326,00 (221,00)
5.9	Musik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	3.342,00 (557,00)
5.10	Philosophie	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	912,00 (152,00)
5.11	Religionswissenschaft	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	996,00 (166,00)
5.12	Romanistik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	960,00 (160,00)
5.13	Slawistik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.104,00 (184,00)
5.14	Sport- und Bewegungspädagogik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.524,00 (254,00)
5.15	Staatswissenschaft – Sozialwissenschaften	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.206,00 (201,00)
5.16	Technik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.014,00 (169,00)
6	Weiterbildungsstudiengebühren für ein Bachelor-Nebenfach-Fernstudium mit Zertifikatsabschluss		Gesamtgebühr für 60 LP/ECTS (Rate)
6.1	Fernstudium Mathematik	je Studium (zu zahlen in vier Raten à)	4.416,00 (1.104,00)
6a	Weiterbildungsstudiengebühr für eine MEd-Fachdidaktikeinheit		Gesamtgebühr für 18 LP/ECTS (Rate)
6a.1	MEd-Fachdidaktikeinheit zu einem Fach im Umfang von 18 LP/ECTS (abhängig vom Fach bestehend aus zwei bzw. drei Modulen, immer über zwei Semester)	je Unterrichtsfach, (zu zahlen in zwei Raten à)	294,00 (147,00)

8	Gebühren für akademische Prüfungsverfahren	je Verfahren	
8.1	Promotion		100,00
8.2	Habilitation		150,00
8.3	Umhabilitierung		50,00
9	Gebühren für Prüfungen	je Prüfung	
9.1	Sprachstufenprüfung A2 GER		21,00
9.2	Sprachstufenprüfung B1 GER		26,00
9.3	Sprachstufenprüfung B2 GER		31,00
9.4	Sprachstufenprüfung C1 GER		41,00
9.5	Gebühr für die DSH-Prüfung		130,00
10	Gebühren für Gasthørende	pro Semester	50,00
11	Gebühren für ein Seniorenstudium	pro Semester	250,00
12	Verwaltungsgebühren		
12.1	Neuausstellung von qualifiziert digital signierten oder digital gesiegelten Dokumenten der Universität Erfurt ohne Nachweis, dass die Signatur oder das Siegel ungültig ist.	je Dokument	4,50
12.2	Amtliche Beglaubigung von Abschlusszeugnissen der Universität Erfurt (inkl. Anlagen), einschließlich qualifiziert digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Zeugnisse	je Zeugnis	4,50
12.3	Amtliche Beglaubigung von Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades (Graduierungsurkunden) der Universität Erfurt, einschließlich qualifiziert digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Urkunden	je Urkunde	4,50
12.4	Amtliche Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die von der Universität Erfurt ausgestellt wurden, einschließlich qualifiziert digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Dokumente	je Urschrift, Fotokopie, usw.	4,50
12.5	Amtliche Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die nicht von der Universität Erfurt ausgestellt wurden, einschließlich qualifizierter digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Dokumente	je Seite	0,90 mindest. 9,00
12.6	Ausstellen einer Zweitschrift eines Gasthorendenausweises	je Ausweis	5,00
12.7	Ausdruck des Berichts über Noten und Leistungspunkte an der Universität Erfurt einschließlich Studienverlauf (Notenbericht/Transcript) mit Ausstellungsvermerk bzw. dessen elektronische Ausstellung mit qualifiziertem elektronischen digitalem Behördensiegel der Universität Erfurt	je Bericht	4,50
12.8	Wiedereinschreibung nach einer Exmatrikulation		20,00
12.9	die Erstaussgabe einer multifunktionalen Chipkarte (personalisierte thoska) mit Ausnahme des Dienstausweises	je Ausweis	20,00
12.10	die Zweitaussgabe einer multifunktionalen Chipkarte (personalisierte thoska) mit Ausnahme des Dienstausweises	je Ausweis	10,00
13	Einfahrtberechtigungsgebühr		
13.1	Berechtigungsschein mit Transponder	je Fahrzeug im Semester	30,00